

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

ZUSTÄNDIGKEITSWIRRWARR BEIM STREIT UM WINDKRAFTANLAGEN

OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.01.2021, 12 MS 6/21

Seit dem 10.12.2020 entscheiden wegen des neu gefassten § 48 Nr. 3 lit. a) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Oberverwaltungsgerichte erstinstanzlich über Streitigkeiten über die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern. Mit dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (OVG) liegt nun ein praktischer Anwendungsfall vor. Gegenstand der Entscheidung war ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Der Antragssteller (Ast.) hatte vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg (VG) am 07.12.2020 die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Genehmigungen von insgesamt sechs Windenergieanlagen beantragt. Das VG hatte das Verfahren nach In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung an das OVG verwiesen. Das VG war der Auffassung, dieses sei nun zuständig, da in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO das Gericht der Hauptsache zuständig sei und dies sei seit dem 10.12.2020 nun das OVG. Der allgemeine Grundsatz des Fortbestehens des Gerichtsstands nach Rechtshängigkeit eines Verfahrens (Kontinuitätsgrundsatz) trete dahinter zurück.

Das OVG hob den Beschluss auf und verwies die Sache zurück an das VG. Der Kontinuitätsgrundsatz sei insbesondere auf den einstweiligen Rechtsschutz anzuwenden. Er gebiete es, dass die gerichtliche Zuständigkeit insbesondere im Eilrechtsschutz beim zunächst zuständigen Gericht verbleibe, jedenfalls so lange noch kein Hauptsacheverfahren anhängig ist. Bei einem anderen Verständnis würde auch der mit der Novelle der VwGO gewünschte Beschleunigungseffekt nicht erreicht.

Bedeutung für die Praxis

An der einmal begründeten Zuständigkeit eines bereits anhängigen Rechtsstreits beim VG im Hauptsacheverfahren und im einstweiligen Rechtsschutz ändert die Novelle der VwGO nach dieser Entscheidung nichts. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt erhalten. Für alle neuen Verfahren betreffend die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 50 Metern sind aber künftig die OVG in erster Instanz zuständig. Diese Regelung tritt neben den ebenfalls neu gefassten § 63 BImSchG, nach dem Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Genehmigung entsprechender Windenergieanlagen keine aufschiebende Wirkung zukommt.